

Delegierter Rechtsakt zur Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Ratio)

Mit Artikel 460 Abs. 1 CRR wurde der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt (DR) zur Präzisierung der Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Ratio – LCR) für Kreditinstitute festzulegen.

Zwar enthielt auch die CRR bereits allgemeine Liquiditätsvorschriften, doch fehlten insbesondere detaillierte Vorschriften dafür, was unter liquiden Aktiva zu verstehen ist. Die Kommission hat daher am 10. Oktober 2014 eine **„Delegierte Verordnung ... zur Ergänzung der ... [CRR] in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute“** veröffentlicht, welche eine präzise Definition der für den Liquiditätspuffer in Betracht kommenden liquiden Aktiva hoher Qualität und der detaillierten Abfluss- und Zuflussraten zur Berechnung der LCR enthält.

Ursprünglich hätte der delegierte Rechtsakt nach Art. 460 Abs. 2 CRR bereits bis zum 30. Juni 2014 erlassen werden sollen, um eine Anwendung ab dem 1. Januar 2015 zu realisieren. Dieser Zeitplan war aber aufgrund der intensiven Diskussionen und Beratungen bei der Kommission nicht haltbar. Eine Erst-Anwendung ist nun vielmehr ab dem 1. Oktober 2015 vorgesehen. Final in Kraft treten wird der DR jedoch erst nach Prüfung und Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie des Europäischen Rats, welche beide nach Art. 462 Abs. 5 CRR ein dreimonatiges Vetorecht besitzen, das auf sechs Monate verlängert werden kann.

Der DR gliedert sich in vier Titel:

1. Die Liquiditätsdeckungsquote
2. Der Liquiditätspuffer
3. Liquiditätsabflüsse und -zuflüsse
4. Schlussbestimmungen

Er wird durch zwei Anhänge ergänzt, in denen sich Formeln für die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers unter Berücksichtigung aller anwendbaren Obergrenzen

(Anhang I) sowie für die konkrete Berechnung der Netto-Liquiditätsabflüsse (Anhang II) befinden.

Der erste Titel enthält neben dem Geltungsbereich des DR sowie Anwendungs- und Begriffsbestimmungen insbesondere eine Konkretisierung der LCR-Kennziffer. Wesentlicher Unterschied zu den bisherigen allgemeinen Vorschriften der CRR ist die formale Bestätigung in Art. 2 Abs. 1 DR, dass die LCR-Anforderung nur von Kreditinstituten und somit nicht wie bisher in der CRR vorgesehen auch von Wertpapierfirmen zu erfüllen ist. In die Meldung auf konsolidierter Ebene sind Wertpapierfirmen jedoch weiterhin einzubeziehen. Daneben stellt Art. 3 DR u.a. klar, dass Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität nunmehr als Aktiva der Stufe 1 bezeichnet werden und solche von hoher Liquidität und Kreditqualität zukünftig als Aktiva der Stufe 2 gelten, welche sich wiederum aus den Aktiva der Stufen 2A und 2B zusammensetzen. Damit kehrt der DR zu den Begrifflichkeiten der überarbeiteten Baseler Liquiditätsanforderungen aus Januar 2013 zurück. Art. 4 DR konkretisiert die LCR als Verhältnis des Liquiditätspuffers eines Kreditinstituts zu seinen Netto-Liquiditätsabflüssen während einer Stressphase von 30 Kalendertagen. Dieses Verhältnis ist in Prozent anzugeben und sollte mindestens 100 % betragen. Kreditinstituten ist es jedoch weiterhin erlaubt, in Stressphasen die liquiden Aktiva zur Deckung ihrer Netto-Liquiditätsabflüsse zu verwenden. Infolge dessen darf die Liquiditätsdeckungsquote in diesen Zeiten nunmehr auch explizit auf einen Wert unter 100 % sinken. Relevante Stressszenarien, in denen diese Ausnahme angewendet werden darf und die sich ebenfalls stark an die Baseler Vorgaben anlehnen, werden in Art. 5 DR genannt. Hierzu zählen bspw. der Abfluss eines erheblichen Anteils der Privatkundeneinlagen, zusätzliche Liquiditätsabflüsse

infolge einer Ratingherabstufung oder eine außerplanmäßige Inanspruchnahme von Liquiditäts- und Kreditfazilitäten.

Bedeutende Änderungen und Erweiterungen erfährt die LCR insbesondere durch die Bestimmungen des zweiten Titels des DR in Bezug auf die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers. Anders als in der CRR setzt der DR Obergrenzen für die Anteile einzelner Aktiva bzw. einzelner Aktivastufen am gesamten Liquiditätspuffer fest. So ergibt sich nach Art. 17 DR aus dem Mindestwert von 60 % für Stufe 1-Aktiva eine Obergrenze der gesamten Stufe 2-Aktiva von 40 %. Gleichzeitig dürfen jedoch nur maximal 15 % der liquiden Aktiva aus der Stufe 2B stammen. Zusätzlich ist ein Mindestanteil in Höhe von 30 % des Liquiditätspuffers an Aktiva der Stufe 1 zu halten, die keine gedeckten Schuldverschreibungen dieser Stufe sind.

Berechnet werden sämtliche Relationen anhand eines fiktiven Liquiditätspuffers, der sich nach Anwendung der Wertabschläge auf die liquiden Aktiva sowie nach der Berücksichtigung von möglichen Effekten aus besicherten Finanzierungsgeschäften oder Kreditvergaben sowie Swap-Geschäften mit liquiden Aktiva, die innerhalb des Zeithorizonts der LCR von 30 Kalendertagen auslaufen, ergibt. Dabei repräsentieren die Wertabschläge implizit die zu berücksichtigende Stressphase. Anschließend wird der tatsächliche Liquiditätspuffer nach Anwendung der Wertabschläge um die ermittelten Kappungsbeträge je Aktivastufe reduziert. Anhang I enthält Formeln, mithilfe derer die finale Zusammensetzung des Liquiditätspuffers zu berechnen ist. Der DR lehnt sich mit dem Aufgreifen des sog. „unwinding“ („Eliminierung“ der Effekte aus besicherten Finanzierungen und Swapgeschäften) auch in dieser Hinsicht an die ursprünglichen Baseler Vorgaben an.

Der zweite Titel des DR ändert und erweitert darüber hinaus auch den Kreis der anwendbaren Aktiva gegenüber der CRR deutlich. Neben der nun expliziten Anerkennung von Förderanleihen als liquide Aktiva in Art. 10 Absatz 1 Buchstabe e) DR haben sich bspw. die Nutzungsmöglichkeiten von gedeckten Schuldverschreibungen im Vergleich zur CRR deutlich verbessert. So können nun nicht nur gedeckte Schuldverschreibungen von Emittenten aus dem

EWR ohne Rating verwendet werden, sondern auch solche, deren Emittenten aus Drittländern stammen. Die Zuordnung zu den verschiedenen Aktivastufen hängt dabei von der Erfüllung diverser Kriterien, wie einem Mindestemissionsvolumen oder der Übersicherung im Deckungspool, ab. Da eine Prüfung dieser Kriterien individuell je Schuldverschreibung(stranche) erfolgen muss, ist die Anrechnung mit erheblichem Aufwand für die Kreditinstitute verbunden.

Der Umfang der liquiden Aktiva wird außerdem durch die Berücksichtigung von Verbriefungen in der Stufe 2B erweitert, die den Kriterien in Art. 13 DR entsprechen. Demnach werden bspw. nur Verbriefungspositionen der Bonitätsstufe 1 nach dem KSA- oder IRB-Ansatz aus dem Kreditrisiko und aus der höchstrangigen Tranche berücksichtigt, wobei Wiederverbriefungspositionen ausgeschlossen sind. Weiterhin muss der Pool der den Verbriefungen zugrunde liegenden Risikopositionen aus Wohnbaukrediten, Verbraucherkrediten, Darlehen an KMU, Kfz- oder Leasingdarlehen bestehen, deren Schuldner nicht in ihrer Bonität beeinträchtigt sind. Der Schuldner darf demnach weder

- » insolvent,
- » noch in einem amtlichen Register über Personen mit negativer Bonitätshistorie eingetragen sein,
- » oder basierend auf seiner Bonitätsbeurteilung ein erhebliches Risiko aufweisen, dass er den vertraglich vereinbarten Zahlungen nicht nachkommen wird.

Neben den Verbriefungen werden im DR außerdem Aktien und Unternehmensanleihen explizit in die Liste der möglichen Stufe 2-Aktiva aufgenommen.

Wie auch die CRR sieht der DR eine Berücksichtigung der liquiden Aktiva im Liquiditätspuffer zu ihrem jeweiligen Marktwert vor. Dieser wird nach Art. 9 DR um festgelegte Abschläge sowie ggf. um die Auswirkungen aus der Glattstellung von Absicherungsgeschäften mit liquiden Aktiva bereinigt. Nachstehende Tabelle enthält eine Aufstellung der liquiden Aktiva mit ihren jeweiligen Anteilen am Liquiditätspuffer und den anzuwendenden Abschlägen auf den Marktwert:

Liquides Aktivum	Anteil am Liquiditätspuffer	Abschlag
Stufe 1-Aktiva		
• gedeckte Schuldverschreibungen	mind. 60%	7%
• sonstige	mind. 30%	0%

Liquides Aktivum	Anteil am Liquiditätspuffer		Abschlag
Stufe 2A-Aktiva			15%
Stufe 2B-Aktiva	max. 15%	max. 40%	
• Verbriefungen von Wohnbaukrediten, Kfz- oder Leasingdarlehen			25%
• Verbriefungen von KMU- und Verbraucherdarlehen			35%
• Unternehmensschuldverschreibungen und Aktien			50%
• gedeckte Schuldverschreibungen			30%

Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen nach Art. 15 DR weiterhin bis zu einem Absolutbetrag von 500 Mio. € als liquide Aktiva berücksichtigt werden, sofern die Anforderung des Art. 132 Abs. 3 CRR an die Verwaltung und Berichterstattung erfüllt sind und der OGA ausschließlich in liquide Aktiva investiert. Bei der Zuordnung des OGA zu den Aktivastufen wird auf die zugrunde liegenden Risikopositionen abgestellt. Die anzuwendenden Abschläge erhöhen sich dann – außer für Barmittel und Risikopositionen gegenüber Zentralbanken der Aktivastufe 1, welche weiterhin keinen Abschlag erhalten – jeweils um 5 % im Vergleich zu direkt gehaltenen Positionen (s. Tabelle).

Die allgemeinen (Art. 7 DR) und operativen Anforderungen (Art. 8 DR) an liquide Aktiva entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Voraussetzungen aus der CRR. Lediglich die zwingende Anerkennung der liquiden Aktiva als Sicherheit für die geldpolitischen Operationen einer Zentralbank ist ersatzlos entfallen. Einige Anforderungen erhalten durch den DR eine präzisere Terminologie. So wird bspw. klargestellt, dass aus Pensions- oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltene Sicherheiten als liquide Aktiva gelten können und das Diversifikationskriterium sich neben einschlägigen Faktoren wie der Emittentenart, der Gegenpartei oder dem geografischen Standort des Kontrahenten auch auf die Verteilung der liquiden Aktiva innerhalb und zwischen den verschiedenen Aktivastufen bezieht. Andere Fragestellungen wie die konkrete Ausgestaltung der Währungskongruenz der liquiden Aktiva zu den Netto-Liquiditätsabflüssen werden zwar ausführlicher behandelt, bleiben aber für eine Praxisumsetzung weiterhin sehr unspezifisch.

Im Bereich der Liquiditätsabflüsse erfahren insbesondere die Privatkundeneinlagen im Gegensatz zur CRR eine deutliche Erweiterung der Vorschriften.

Die Netto-Liquiditätsabflüsse in Titel 3 des DR sind aus der Differenz zwischen den Liquiditätsabflüssen und -zuflüssen zu ermitteln, wobei weiterhin für die Zuflüsse eine Kappungsgrenze von 75 % existiert. Neben den bereits bestehenden vollständigen Ausnahmemöglichkeiten von dieser Kappung sieht Art. 33 DR nunmehr auch anteilige Ausnahmetatbestände vor. Sämtliche Ausnahmen müssen vorher von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Anhang II enthält konkrete Vorschriften zur Berechnung der Netto-Liquiditätsabflüsse inklusive dieser Ausnahmen. Im Bereich der Liquiditätsabflüsse erfahren insbesondere die Privatkundeneinlagen im Gegensatz zur CRR eine deutliche Erweiterung der Vorschriften. Art. 24 und 25 DR nehmen hierbei auch die Vorgaben aus den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu Privatkundeneinlagen, die anderen Abflussraten unterliegen, auf und konkretisieren die Begrifflichkeiten der etablierten Geschäftsbeziehung sowie des Zahlungsverkehrskontos¹. Für stabile Privatkundeneinlagen kann außerdem neben der grundsätzlichen Abflussrate von 5 % ab dem 1. Januar 2019 von den zuständigen Behörden eine Reduzierung auf 3 % erlaubt werden.

Die Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen werden im DR analog zur Erweiterung der Kategorisierung sowie der geltenden Marktwertabschläge für liquide Aktiva entsprechend erweitert. Eine grundlegende Neuerung erfolgt hierbei nicht. Zur Klarstellung hat der DR außerdem Legaldefinitionen für Kredit- und Liquiditätsfazilitäten aufgenommen. In diesem Zusammenhang erhöht sich die Abflussrate für Liquiditätsfazilitäten an Nichtfinanzkunden von 10 % auf 30 % bzw. auf 40 % für Zusagen an private Beteiligungsgesellschaften.

¹ Es bleibt abzuwarten, ob und ggfs. welche Änderungen sich hieraus für das „Merkblatt zu den Anforderungen an die Kategorisierung von Privatkundeneinlagen gemäß Artikel 421 (1) bis (3) CRR“ (BA 54-K 2103-2014/0001)“ der BaFin ergeben

Bei den Liquiditätszuflüssen hält sich auch der DR bis auf die genannten Ausnahmen von der Kappungsgrenze relativ knapp. Allerdings können Zuflüsse, die mit Abflüssen korrespondieren, diese unter den Voraussetzungen des Art. 26 DR in voller Höhe mindern, so dass eine Abflussberechnung auf Nettobasis erfolgt.

Der vierte Titel enthält die Schlussbestimmungen des DR. Wesentlich sind dabei insbesondere der Bestandsschutz für garantierte Bankaktiva sowie die Übergangsbestimmungen für die Einführung der LCR. Nach Art. 7 Abs. 4 Buchstabe a) DR sind Emissionen von nicht öffentlichen Kreditinstituten, bei denen es sich nicht um gedeckte Schuldverschreibungen oder Förderanleihen handelt, grundsätzlich vom Liquiditätspuffer ausgeschlossen. Sollte jedoch bereits vor dem 30. Juni 2014 von ausgesuchten Stellen der öffentlichen Hand eine Höchstbetragsgarantie für diese Aktiva ausgesprochen worden sein, so können diese Bankaktiva nach Art. 35 DR als liquide Aktiva der Stufe 1 berücksichtigt werden. Der Ordnungsgeber geht bei dieser Art von Bestandsschutz davon aus, dass solche Emissionen als Restanten der Finanzkrise ohnehin bald auslaufen.

Neben diversen Übergangsbestimmungen zur Anrechnung von Aktiva im Liquiditätspuffer regelt Art. 38 DR die stufenweise Einführung der verbindlichen LCR. Demnach gilt

ab dem 1. Oktober 2015 eine Mindestliquiditätsdeckung von 60 %. Dieser Wert wird in den Folgejahren jeweils um zehn Prozent erhöht und springt ab dem 1. Januar 2018 dann auf 100 %. Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden können für ihren Hoheitsbereich vorschreiben, dass bereits während dieser Einführungsphase eine Quote von 100 % zu erfüllen ist.

Insgesamt fällt bei eingehender Betrachtung auf, dass der DR die CRR nicht nur ergänzt, sondern ihr in einigen Punkten auch widerspricht. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Bestimmungen des DR vorrangig zu den Regelungen der CRR zu sehen sind, allerdings bleibt bis zu einer finalen Entscheidung der Europäischen Kommission abzuwarten, ob mit Inkrafttreten bzw. mit der Anwendung des DR auch die Zusatzmeldungen zu liquiden Aktiva sowie die Meldeerfordernis des Anhang III der CRR entfallen. In jedem Fall ist im Nachgang zum finalen Erlass des DR durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat damit zu rechnen, dass die EBA eine Überarbeitung der bisher veröffentlichten Meldeformulare anstrebt. Im Hinblick auf eine größtmögliche Implementierungszeit für die Kreditinstitute ist nicht zu erwarten, dass seitens des Europäischen Parlaments oder des Europäischen Rats Einwände gegen den DR bestehen und die EBA somit eine möglichst zeitnahe Überarbeitung der finalen Berichtsformate vornehmen kann.

Ihre Ansprechpartner bei der SKS

Monika Kellermann

Managing Consultant

Thorsten Manns

Senior Manager

Autoren dieser SKS-RegNews Ausgabe:

Monika Kellermann

Managing Consultant

Bei Fragen oder Anregungen steht Ihnen das RegNews-Team (RegNews@sks-group.eu) gerne zur Verfügung.

Disclaimer:

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben beruhen auf sorgfältigen Recherchen und ausgewählten Quellen. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen um die aktuelle Auffassung und Einschätzung der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG handelt, welche sich im Zeitablauf auch ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Der Newsletter dient insofern lediglich der Bereitstellung allgemeiner Informationen und muss nicht zwingend mit der Auffassung der nationalen und internationalen Bankenaufsicher übereinstimmen.